

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

08.06.1972

Geschäftszahl

2Ob50/72; 8Ob95/76; 8Ob182/77; 8Ob121/81; 8Ob108/83

Norm

StVO §2 Abs1 Z26;

StVO §2 Abs1 Z27;

StVO §2 Abs1 Z28;

StVO §19 Abs6 BVIa;

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob einem im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeug der Vorrang nach § 19 Abs 6 StVO zukommt, kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Fahrzeug, das sich in den fließenden Verkehr einordnen will, gehalten, geparkt oder nur angehalten hatte. Maßgebend ist vielmehr nur, ob es für die Teilnehmer des fließenden Verkehrs wahrnehmbar ist, daß der Stillstand des Fahrzeuges weder durch die Verkehrslage noch durch sonstige wichtige Umstände erzwungen war.

Entscheidungstexte

TE OGH 1972/06/08 2 Ob 50/72

Veröff: ZVR 1973/147 S 207

TE OGH 1976/06/23 8 Ob 95/76

TE OGH 1977/12/14 8 Ob 182/77

TE OGH 1981/09/03 8 Ob 121/81

TE OGH 1984/02/16 8 Ob 108/83

Auch

Rechtssatznummer

RS0073613